Ärztekammer Berlin

Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin

vom 8. Dezember 2021 (ABl. 2022, S. 1778), die zuletzt durch die Zweite Änderung vom 13. November 2024 geändert worden ist (ABl. 2025, S. 295)

§ 1

Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt nach Maßgabe des Berliner Heilberufekammergesetzes und der Hauptsatzung das Verfahren der Delegiertenversammlung sowie die Tätigkeit der Ausschüsse, Arbeitskreise, Beauftragten und des Ältestenrates, soweit nicht eigene Vorschriften für einzelne Gremien bestehen.

§ 2

Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung

(1) Die konstituierende Sitzung einer Delegiertenversammlung wird durch die bisherige Präsidentin oder den bisherigen Präsidenten, im Verhinderungsfall von der bisherigen Vizepräsidentin oder dem bisherigen Vizepräsidenten, einberufen und eröffnet. Sie beginnt mit dem namentlichen Aufruf der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird unter Leitung des dienstältesten Mitgliedes der Vorstand gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung gewählt.

(2) Im Übrigen erfolgt die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung nach § 6 Absatz 1 bis 3 der Hauptsatzung.

§ 3

Anwesenheit der Delegierten

(1) Für die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich die Mitglieder persönlich eintragen.

(2) Die Meldung der Verhinderung an einer Sitzungsteilnahme (§ 5 Absatz 3 der Hauptsatzung) ist gegenüber dem Büro der Präsidentin oder des Präsidenten vorzunehmen.

§ 4

Sitzungsablauf

(1) Am Beginn der Tagesordnung stehen Anfragen an den Vorstand. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Diskussion über Anfragen findet in der Regel nicht statt; über Ausnahmen entscheidet die Versammlung. An die Anfragen schließen sich Mitteilungen des Vorstandes an.

(2) Die Beratung jedes Tagesordnungspunktes wird durch die Versammlungsleitung (§ 6 Absatz 3 der Hauptsatzung) ausdrücklich eröffnet und geschlossen.

(3) Die Verteilung von Drucksachen und Beratungsunterlagen im Sitzungssaal ist nur mit vorheriger Genehmigung der Versammlungsleitung gestattet.

(4) Wird eine Tagesordnung nicht erledigt, so werden die unerledigten Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung, grundsätzlich an den Anfang, gesetzt.

§ 5

Rederecht und Wortfolge

(1) Bei den Beratungen richtet sich die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner nach dem Eingang ihrer Wortmeldungen. Vorstandsmitglieder sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter können außerhalb der Redeliste das Wort erhalten.

(2) Ein Mitglied der Delegiertenversammlung darf sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm das Wort erteilt ist. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann die Delegiertenversammlung die Redezeit beschränken. Schweift eine Rednerin oder ein Redner von dem Beratungsgegenstand ab, kann ihr oder ihm nach dreimaligem Hinweis von der Versammlungsleitung das Wort entzogen werden. Den Betroffenen steht gegen diese Maßnahme der sofortige Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

(3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält neben dem antragstellenden Mitglied eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierfür ist die Redezeit auf je zwei Minuten begrenzt**.** Anschließend ist über den Antrag zur Geschäftsordnung unmittelbar abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf Unterbrechung der Sitzung, auf Schluss der Beratung, auf Ende der Redeliste und auf Verkürzung der Redezeit. Anträge auf Schluss der Beratung, auf Ende der Redeliste und auf Verkürzung der Redezeit können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung und im Falle der Vertagung noch am Ende der Sitzung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit dafür darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(5) Neben den Mitgliedern der Delegiertenversammlung sind zum Wort berechtigt mit Zustimmung der Versammlungsleitung die Mitglieder des Vorstands, Personen nach § 11 der Hauptsatzung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammer und die vom Vorstand geladenen Gäste sowie mit Zustimmung der Delegiertenversammlung sonstige Personen. Die Aufsichtsbehörde ist auf deren Wunsch von der Delegiertenversammlung zu hören.

(6) Ist die Redeliste erschöpft oder beendet oder meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

§ 6

Abstimmungsverfahren

(1) Nach Abschluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung ausdrücklich die Abstimmung. Sie stellt die Fragen nach Möglichkeit so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können. Eine Teilung der Fragen kann beantragt werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlungsleitung, welcher Antrag der weitestgehende ist oder nimmt die Abstimmung über die Anträge in der Reihenfolge vor, die sie für zweckmäßig hält. Über Änderungsanträge wird zunächst abgestimmt. Ein Antrag auf Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuss geht allen anderen zur Sache gestellten Anträgen vor.

(3) Die Versammlungsleitung hat die Beschlussfähigkeit (§ 6 Absatz 4 Satz 1 der Hauptsatzung) in Zweifelsfällen vor einer Abstimmung festzustellen. Liegt diese nicht oder nicht mehr vor und kann sie auch durch eine Sitzungsunterbrechung nicht wieder hergestellt werden, ist die Sitzung zu beenden; in diesem Fall findet § 6 Absatz 4 Satz 3 bis 6 der Hauptsatzung Anwendung.

(4) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist durch das Berliner Heilberufekammergesetz oder die Hauptsatzung eine andere Mehrheit bestimmt, stellt die Versammlungsleitung dies vor der Abstimmung ausdrücklich fest. Bei der Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Versammlungsleitung kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind ebenfalls auf Verlangen festzustellen.

(5) Die Abstimmung in der Delegiertenversammlung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn die Delegiertenversammlung dies auf Antrag eines Mitglieds beschließt. Hierbei erfolgt die Abstimmung in der Weise, dass die Mitglieder in der Reihenfolge, wie sie auf der Anwesenheitsliste stehen, aufgerufen werden und zur Abgabe ihrer Stimme aufgefordert werden. Es wird mit dem Mitglied begonnen, dessen Name auf der Anwesenheitsliste durch Zufallsmethode ermittelt wird. In der Niederschrift ist aufzunehmen, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(6) Abweichend von Absatz 5 findet geheime Abstimmung mit Stimmzetteln statt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei der Wahl des Vorstandes sowie über einen Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder wird stets geheim mit Stimmzetteln abgestimmt (§ 8 Absatz 2 und 7 der Hauptsatzung).

§ 7
Sitzungsöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für Kammermitglieder und freiwillige Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 2a der Hauptsatzung öffentlich. Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung können auch weitere Personen teilnehmen. Den zuhörenden Personen und der Presse sind Plätze zuzuweisen, die von denen der Delegierten getrennt sind.

(2) Für vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten kann auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss der Delegiertenversammlung die Öffentlichkeit nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 8
Ordnungsrecht

(1) Die Versammlungsleitung kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, rügen, zur Ordnung rufen und nach dreimaligem Ordnungsruf von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(2) Gegen eine Maßnahme nach Absatz 1 kann innerhalb von zwei Tagen schriftlich Einspruch eingelegt werden, der zu begründen ist. Sieht die Versammlungsleitung keine Möglichkeit dem Einspruch abzuhelfen, entscheidet die Delegiertenversammlung in ihrer nächsten Sitzung ohne vorherige Diskussion.

(3) Die Versammlungsleitung kann die Sitzung unterbrechen.

§ 9
Ausschüsse

(1) Zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben und zur Beratung der Kammerorgane sowie zur Klärung von Sachfragen wählt die Delegiertenversammlung Ausschüsse (§ 7 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung).

(2) Die Delegiertenversammlung legt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest, soweit durch das Berliner Heilberufekammergesetz oder eine Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Ausschussmitglieder einschließlich des vorsitzenden und dessen stellvertretenden Mitglieds werden von der Delegiertenversammlung aus den Kammermitgliedern gewählt.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse findet durch Handzeichen statt, soweit durch das Berliner Heilberufekammergesetz oder die Hauptsatzung nichts Abweichendes bestimmt ist und kein Mitglied der Delegiertenversammlung widerspricht. Bei einem Widerspruch wird geheim mit Stimmzetteln gewählt. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(4) Die Ausschüsse dürfen Beschlüsse nur zu den Angelegenheiten fassen, die ihnen durch das Berliner Heilberufekammergesetz oder eine Satzung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes zugewiesen sind. Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können ihre jeweiligen Zuweisungen vor Abschluss der Beratungen in den Ausschüssen zurücknehmen.

(5) Für jede Ausschusssitzung wird eine Teilnahmeliste geführt, in die sich die Mitglieder persönlich eintragen. Ein Ausschussmitglied verliert sein Mandat, wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Ausschusses unentschuldigt nicht teilgenommen hat.

(6) Das vorsitzende oder dessen stellvertretendes Mitglied beruft die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Einladung soll mindestens acht Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Ausschuss ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe des Tagesordnungspunktes bei dem vorsitzenden Mitglied beantragt wird. Die Präsidentin oder der Präsident ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen; sie oder er kann sich in den Sitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Soweit in einer Sitzung keine Verwaltungsakte beschlossen oder vorbereitet werden, kann der Ausschuss die Kammeröffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte zulassen. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Ausschussmitglieder. Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(8) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. In einer Satzung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden. Die Widerspruchsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende oder dessen stellvertretendes Mitglied, anwesend sind. Beschlüsse können auch ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (virtuelle Anwesenheit) oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Teilnahmeliste wird in diesen Fällen durch das vorsitzende oder dessen stellvertretendes Mitglied erstellt.

(9) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit eine Satzung nichts anderes bestimmt. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass der Vorstand eine von Satz 1 1. Halbsatz abweichende Regelung trifft..

(10) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen nach § 12 sind nachrichtlich den Mitgliedern des Vorstands zu übersenden. Auf Verlangen sind Beschlüsse und Anträge der Ausschüsse dem Vorstand und der Delegiertenversammlung vorzulegen. Das vorsitzende oder dessen stellvertretendes Mitglied berichten dem Vorstand und der Delegiertenversammlung grundsätzlich mündlich.

§ 10

Arbeitskreise und Beauftragte

(1) Der Vorstand kann für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, Arbeitskreise bilden und Beauftragte berufen. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein. Wird ein Arbeitskreis gebildet, kann für dasselbe

Aufgabengebiet nur dessen vorsitzendes Mitglied zur Beauftragten oder zum Beauftragten berufen werden. Die Delegiertenversammlung ist über die Bildung von Arbeitskreisen und die Berufung von Beauftragten zu informieren.

(2) Arbeitskreise und Beauftragte beraten den Vorstand und klären für diesen konkrete Sachfragen. Arbeitskreise fassen keine Beschlüsse mit Außenwirkung. Der Vorstand kann Beauftragten den Auftrag erteilen, im Rahmen seiner Vorgaben zu bestimmten fachlichen Fragen in der Öffentlichkeit für die Kammer Stellung zu beziehen. Berufspolitische Erklärungen sind dem Vorstand vorbehalten.

(3) Der Vorstand beruft das vorsitzende Mitglied des Arbeitskreises und gegebenenfalls dessen stellvertretendes Mitglied sowie die weiteren Mitglieder. Wird ein Arbeitskreis lediglich zur anlassbezogenen Beratung durch einzelne Mitglieder gebildet, bedarf es keines Vorsitzes.

(4) Der Vorstand kann Arbeitskreise auflösen und Beauftragte abberufen. Deren Amtszeit endet ansonsten mit der Wahl eines neuen Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

(5) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Beauftragten und die vorsitzenden oder deren stellvertretende Mitglieder eines Arbeitskreises berichten dem Vorstand.

§ 11

Ältestenrat

(1) Zur Koordinierung der Arbeit der Delegiertenversammlung und der Ausschüsse wird ein Ältestenrat gebildet. Diesem gehören an die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie je eine Sprecherin oder ein Sprecher der in der Delegiertenversammlung vertretenen Wahllisten.

(2) Der Ältestenrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und dürfen nur zu einer Meinungsbildung, nicht aber zu Beschlüssen führen.

§ 12

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die enthalten:

a) Sitzungstag und -ort, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste,
b) die Tagesordnung, einschließlich der behandelten Gegenstände und der gestellten Anträge,
c) sofern sachdienlich die inhaltliche Wiedergabe der Diskussion,
d) die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
e) die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Niederschriften der Delegiertenversammlung sind von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, die Niederschriften über Ausschusssitzungen sind von dem vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Mitglied zu unterzeichnen.

(3) Den Mitgliedern der Delegiertenversammlung oder des Ausschusses ist die Niederschrift zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zehn Tagen kein Einspruch eines Mitglieds schriftlich oder in Textform bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. dem vorsitzenden Ausschussmitglied erfolgt. Änderungen sind mit der nächsten Einladung zu einer Sitzung zu versenden. Kommt aufgrund eines Einspruchs keine Einigung zustande, so befragt die Schriftführerin oder der Schriftführer die Delegiertenversammlung bzw. das vorsitzende oder dessen stellvertretendes Ausschussmitglied den Ausschuss.

§ 13

Verfahren in außergewöhnlichen Notlagen

(1) Bei Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage nach § 15 Absatz 1 und Absatz 2 der Hauptsatzung gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

(2) Findet eine Beschlussfassung oder Wahl der Delegiertenversammlung nach § 15 Absatz 3 der Hauptsatzung ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel statt (virtuelle Sitzung), können elektronische Abstimmungssysteme genutzt werden. Abweichend von § 3 Absatz 1 wird eine Teilnahmeliste durch die Schriftführerin oder den Schriftführer erstellt. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend für elektronische Drucksachen und Beratungsunterlagen. Die Sitzungsöffentlichkeit nach § 7 Absatz 1 kann durch Zugang zu der virtuellen Sitzung hergestellt werden.

(3) Die Delegiertenversammlung kann in der virtuellen Sitzung nach Absatz 2 die Beschlussfassung oder Wahl im schriftlichen Verfahren beschließen. Die Versammlungsleitung bestimmt die Frist zur Stimmabgabe, der letzte Tag der Frist gilt als Datum des Beschlusses oder der Wahl. Es genügt die Übermittlung der Stimmabgabe in Textform. Die Beschlussfassung oder Wahl im schriftlichen Verfahren findet auch statt, wenn bei einer geheimen Abstimmung oder Wahl die Geheimheit in dem Verfahren nach Absatz 2 nicht sicherzustellen ist. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Übersendung der Stimmzettel. Wurde vor der Beschlussfassung oder Wahl im schriftlichen Verfahren über den Gegenstand nach Absatz 2 beraten, sind stimmberechtigt nur die Delegierten, die an der Beratung teilgenommen haben.

(4) Für die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse gelten die Regelungen des § 9 Absatz 8 Satz 4 und 5 mit der Maßgabe, dass ein Widerspruchsrecht der Mitglieder nicht besteht. Die Beratung und die Wahrung der Beteiligtenrechte der Ausschussmitglieder müssen gewährleistet sein.

§ 14

Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung. Grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Fragen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin vom 25. Juni 2003 (ABl. 2004, S. 710), die zuletzt durch die erste Änderung in der Fassung vom 21. November 2012 (ABl. 2014, S. 2241) geändert worden ist, außer Kraft.